



FREIE UNIVERSITÄT BOZEN

LIBERA UNIVERSITÀ DI BOLZANO

UNIVERSITÀ LIEGIA DE BULSAN

Akademische Dienste | Servizi accademici | Servijas academics

GEBÜHRENORDNUNG DER FREIEN UNIVERSITÄT BOZEN

Genehmigt mit Beschluss des Gründungsrates Nr. 6 vom 15.04.1998
Abgeändert mit Beschluss des Gründungsrates Nr. 37 vom 29.01.1999
Abgeändert mit Beschluss des Gründungsrates Nr. 52 vom 28.04.1999
Abgeändert mit Beschluss des Gründungsrates Nr. 54 vom 13.05.1999
Abgeändert mit Beschluss des Gründungsrates Nr. 76 vom 03.11.1999
Abgeändert mit Beschluss des Gründungsrates Nr. 88 vom 11.02.2000
Abgeändert mit Beschluss des Gründungsrates Nr. 139 vom 07.03.2001
Abgeändert mit Beschluss des Gründungsrates Nr. 152 vom 10.05.2001
Abgeändert mit Beschluss des Gründungsrates Nr. 178 vom 30.10.2001
Abgeändert mit Beschluss des Gründungsrates Nr. 189 vom 19.12.2001
Abgeändert mit Beschluss des Gründungsrates Nr. 210 vom 31.01.2002
Abgeändert mit Beschluss des Universitätsausschusses Nr. 02 vom 13.03.2002
Abgeändert mit Beschluss des Universitätsausschusses Nr. 14 vom 23.04.2002
Abgeändert mit Beschluss des Universitätsausschusses Nr. 16 vom 04.06.2002
Abgeändert mit Beschluss des Universitätsrates Nr. 18 vom 14.06.2002
Abgeändert mit Beschluss des Universitätsausschusses Nr. 36 vom 21.11.2002
Abgeändert mit Beschluss des Universitätsausschusses Nr. 49 vom 10.04.2003
Abgeändert mit Beschluss des Universitätsausschusses Nr. 78 vom 16.07.2003
Abgeändert mit Beschluss des Universitätsausschusses Nr. 97 vom 22.10.2003
Abgeändert mit Beschluss des Universitätsausschusses Nr. 142 vom 21.05.2004
Abgeändert mit Beschluss des Universitätsausschusses Nr. 163 vom 25.02.2005
Abgeändert mit Beschluss des Universitätsausschusses Nr. 184 vom 20.05.2005
Abgeändert mit Beschluss des Universitätsausschusses Nr. 217 vom 27.01.2006
Abgeändert mit Beschluss des Universitätsrates Nr. 87 vom 09.02.2007

Abgeändert mit Beschluss des Universitätsrates Nr. 188 vom 18.04.2008
 Abgeändert mit Beschluss des Universitätsrates Nr. 277 vom 30.01.2009
 Abgeändert mit Beschluss des Universitätsrates Nr. 323 vom 26.06.2009

Studiengebühren für das akademische Jahr 2009/10:

Art. 1. Inskriptionsgebühren

Bachelor, Master und Laureatsstudiengänge der alten Studienordnung	In der Regelstudienzeit	Bei Überschreiten der Regelstudienzeit *
Alle Fakultäten	Euro 1150,00 (inkl. Stempelsteuer)	Euro 1450,00 (inkl. Stempelsteuer)
Bachelor für Logistik- und Produktionsingenieure (in Zusammenarbeit mit dem „Politecnico di Torino“)	Die Gebühren werden vom „Politecnico di Torino“ alljährlich festgelegt.	

* Überschreiten der Regelstudienzeit:

Für die Berechnung der Studiengebühren werden auch die Jahre, die wiederholt wurden, mitgezählt. Bei einem Einstieg in ein höheres Jahr in Folge einer Prüfungsanerkennung werden die anerkannten Studienjahre mitgezählt. Eventuelle Unterbrechungsjahre (darunter versteht man ganze akademische Jahre) werden nicht mitgezählt.

Für die Studierenden der Master erfolgt die Erhöhung erst ab dem zweiten Jahr der Überschreitung.

Die Erhöhung ist auf die Studierenden der Zusatzausbildung für den Integrationsunterricht nicht anzuwenden.

Weiteres Studienangebot	
Weiterbildende Masterstudiengänge Doktoratstudien	Die Gebühren werden in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt. Die dort angeführte Gebühr ist inkl. Stempelsteuer zu verstehen, welche in virtueller Form abgeführt wird. Für die Fälle, die in der Ausschreibung nicht geregelt sind, finden die Bestimmung der vorliegenden Gebührenordnung Anwendung.
Spezialisierungsschule für den Sekundarschulunterricht (SSIS)	Euro 1150,00 (inkl. Stempelsteuer)

Art. 2. Landesabgabe für das Recht auf Hochschulstudium

Neben den Inskriptionsgebühren ist die Landesabgabe für das Recht auf Hochschulstudium zu entrichten. Ihr Ausmaß wird jährlich von der Autonomen Provinz Bozen mit Dekret festgesetzt.

Art. 3. Laureatsanwärter

Studierende, die innerhalb 31. Oktober die Laureatsprüfung bzw. Abschlussprüfung ablegen möchten, müssen sich nicht in das nächste akademische Jahr einschreiben.

Studierende, die innerhalb 31. März des darauf folgenden Jahres die Laureatsprüfung bzw. Abschlussprüfung ablegen möchten, müssen dies im Einschreibeformular zu Beginn des akademischen Jahres erklären. In diesem Fall sind sie von der Bezahlung der Studiengebühren befreit.

Sollten die Studierenden die Prüfung nicht bestehen oder auf einen späteren Termin verschieben, müssen sie innerhalb der Fälligkeit der zweiten Rate die gesamte Jahresgebühr (auch Landesabgabe für das Recht auf Hochschulstudium) zuzüglich der Beträge für den Zahlungsverzug nachzahlen.

Art. 4. Konventionen mit anderen Universitäten und Institutionen, sowie andere Programme der EU

Die jeweiligen Gebühren und der Bezahlungsmodus werden in den einzelnen Konventionen oder Programmen festgelegt. Die dort angeführte Gebühr ist inkl. Stempelsteuer zu verstehen, welche in virtueller Form abgeführt wird.

Für die Fälle, die in den Konventionen bzw. Programmen nicht geregelt sind, finden die Bestimmung der vorliegenden Gebührenordnung Anwendung.

Studierende der Philosophisch-Theologischen Hochschule Brixen können sich an der Freien Universität Bozen als außerordentliche Studenten einschreiben und an der Fakultät für Bildungswissenschaften Prüfungen ablegen. Sie sind von der Bezahlung der Gebühren befreit.

Art. 5. Zahlungsmodalitäten und Zahlungsverzug

Die Zahlungsmodalitäten und –fristen sind im entsprechenden Studienmanifest bzw. in der Ausschreibung der einzelnen Kurse festgelegt.

Die Einschreibung in ein Studienjahr kann nur nach Hinterlegung des entsprechenden Zahlungsnachweises erfolgen. Wer die Studiengebühren und –beiträge nicht ordnungsgemäß einzahlt, wird weder zu Prüfungen zugelassen, noch kann er/sie um Studienorts- oder Studiengangswechsel ansuchen.

Im Falle von Zahlungsverzug ist zusätzlich zur Studiengebühr ein Betrag von Euro 32,00 für jede verspätete Rate zu entrichten.

Für das vorgezogene Aufnahmeverfahren gelten folgende Modalitäten:

Die Bewerber/innen der ersten Session müssen den Einzahlungsnachweis über die erste Rate der Studiengebühren zu einem früheren Termin als die der zweiten Session im Studentensekretariat einreichen. Die entsprechende Frist ist im Studienmanifest aufgeführt. Damit sichern sich die Bewerber einen Studienplatz im gewählten Studiengang. Wer die Zahlungsbestätigung nicht fristgerecht einreicht, verzichtet damit auf seinen Studienplatz, welcher dann dem nachfolgenden Studienanwärter der ersten Session angeboten wird. Werden nicht alle Studienplätze der ersten Session besetzt, so werden die freien Plätze in der zweiten Session zusätzlich vergeben.

Wer sich durch die Einzahlung den Studienplatz gesichert hat und sich nicht immatrikuliert, hat kein Anrecht auf die Rückerstattung der Studiengebühren. Eine Rückerstattung ist nur möglich, wenn ein Studienanwärter die Reifeprüfung nicht besteht oder wenn er – im Falle im Ausland ansässiger Nicht-EU-Bürger – von der italienischen Auslandsvertretung nicht die erforderlichen Dokumente erhält.

Art. 6. Befreiung von den Studiengebühren

Folgende Studierende haben Anrecht auf die vollständige Befreiung von den Inskriptionsgebühren (D.P.C.M. vom 9. April 2001, Art. 8 und von der Landesabgabe für das Recht auf Hochschulstudium (Landesgesetz vom 30. November 2004, Nr. 9 in geltender Fassung):

- Studierende mit einer Behinderung ab 66%: Das von der Sanitätseinheit ausgestellte Zertifikat muss zu Beginn des akademischen Jahres eingereicht werden.
- Studierende aus dem Ausland, die von der italienischen Regierung eine Studienbeihilfe erhalten.

Art. 7. Rückerstattung der Studiengebühren

Studierenden, die in der Rangordnung der Anspruchsberechtigten oder der Geeigneten für die Gewährung einer Studienbeihilfe von Seiten der Autonomen Provinz Bozen aufscheinen und die gemäß Landesgesetz vom 30. November 2004, Nr. 9 Anrecht auf die Rückerstattung der Studiengebühren haben, werden die im betreffenden akademischen Jahr eingezahlten Beträge rückerstattet.

Beträge für den Zahlungsverzug, welche aufgrund verspäteter Einzahlung der Raten entrichtet wurden, werden nicht rückerstattet.

Art. 8. Abbruch des Studiums bzw. Verzicht auf ein Weiterstudium

Der Abbruch des Studiums oder der Verzicht auf ein Weiterstudium geben kein Anrecht auf die Rückerstattung der eingezahlten Beträge.

Art. 9. Unterbrechung und Wiederaufnahme des Studiums

Studierende, die ihr Studium für eine bestimmte Zeit unterbrechen, um es zu einem späteren Zeitpunkt wieder fortzusetzen, müssen alle vorangegangenen Raten nachzahlen. Für jede Rate, die verspätet eingezahlt wird, ist der vorgesehene Betrag für den Zahlungsverzug zu entrichten. Die Landesabgabe ist für die einzelnen Unterbrechungsjahre nicht geschuldet.

Bei einer Unterbrechung von mindestens zwei akademischen Jahren kann bei Wiederaufnahme des Studiums anstelle der ausstehenden Raten für jedes Unterbrechungsjahr ein fixer Betrag von Euro 300,00 bezahlt werden (D.P.C.M. vom 9. April 2001, Art. 8, Absatz 4). Voraussetzung ist, dass im Zeitraum der Unterbrechung keine Prüfungen abgelegt wurden.

Bei einer Unterbrechung von mindestens 8 Jahren kann bei Wiederaufnahme des Studiums - anstelle des oben angeführten Betrags, der für jedes Unterbrechungsjahr zu entrichten ist - ein Gesamtbetrag in Höhe von Euro 2400,00 bezahlt werden.

Folgende Studierende können das Studium für ein oder mehrere Semester unterbrechen (D.P.C.M. vom 9. April 2001, Art. 8, Absatz 5):

- Studierende, die im betreffenden Jahr den Militär- bzw. Zivildienst absolvieren
- Studierende, die im betreffenden Jahr Eltern geworden sind
- Studierende, die gezwungen sind, das Studium aufgrund einer schwerwiegenden, nachgewiesenen Krankheit zu unterbrechen.

In diesen drei Fällen ist für den Zeitraum der Unterbrechung keine Gebühr geschuldet. Voraussetzung ist, dass im Zeitraum der Unterbrechung keine Prüfungen abgelegt wurden.

Art. 10. Studienortswechsel

Wechsel von einer anderen italienischen Universität zur Freien Universität Bozen

Die Studiengebühren, die an der Herkunftsuniversität bereits entrichtet wurden, können beim Wechsel nicht berücksichtigt werden: die Studierenden müssen die vorgesehenen Gebühren an der Freien Universität Bozen voll entrichten.

Wechsel zu einer anderen italienischen Universität

Studierende, die zu einer anderen Universität wechseln, müssen sich nicht in das neue akademische Jahr einschreiben, sondern entrichten eine Gebühr für die Versetzung im Ausmaß von 100,00 Euro. Sollte die Einschreibung bereits erfolgt sein, werden die eingezahlten Gebühren – mit Ausnahme der besagten Versetzungsgebühr – rückerstattet, unter der Bedingung, dass der Antrag um Versetzung innerhalb 30. November des betreffenden Jahres gestellt wird.

Art. 11. Spezialisierungsschule für den Sekundarschulunterricht (SSIS)

Einschreibung in mehrere Befähigungsklassen

Für die Einschreibung in die erste Befähigung finden die Bestimmungen unter Paragraph I. Anwendung. Für die gleichzeitige Einschreibung in jede weitere Befähigungsklasse ist jährlich eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von Euro 200,00 geschuldet. Als weitere Befähigungsklasse gilt auch die zweite Wettbewerbsklasse eines Fachbereichs.

Studenten mit Befähigung

Studierende, welche bereits eine Befähigung an der SSIS der Freien Universität Bozen erlangt haben und sich zwecks Erlangung einer weiteren Befähigung einschreiben, bezahlen nur die erste Rate der Universitätsgebühren und die Landesabgabe für das Recht auf Hochschulstudium, vorausgesetzt, dass sie mit Ausnahme des Praktikums und der Befähigungsprüfung keine zusätzlichen Prüfungen ablegen müssen.

Sollten die Studierenden die Befähigungsprüfung auf eine der nachfolgenden Sessionen verschieben, müssen sie zu Beginn des folgenden akademischen Jahres – zusätzlich zu den Gebühren des laufenden Jahres - die zweite Rate des Vorjahres, sowie den Betrag für den Zahlungsverzug nachzahlen.

Studierende, welche sich zur Erlangung der zweiten Befähigung an der Spezialisierungsschule für den Sekundarschulunterricht der Freien Universität Bozen einschreiben und aus organisatorischen Gründen der Universität in einem akademischen Jahr keine Prüfungen ablegen können, sind für das entsprechende akademische Jahr von der Bezahlung der Studiengebühren befreit.

Aussetzung der SSIS

Eingeschriebene der Spezialisierungsschule, welche zu einem Forschungsdoktorat zugelassen werden, können das Studium an der Spezialisierungsschule aussetzen, bis sie das Forschungsdoktorat abgeschlossen haben. Für jedes Aussetzungsjahr ist ein fixer Betrag von Euro 300,00 zu bezahlen. Die Landesabgabe ist für die einzelnen Aussetzungsjahre nicht geschuldet.

Art. 12. Ausbildung im Integrationsbereich

Studierende des Laureatsstudiengangs Bildungswissenschaften für den Primarbereich bzw. der SSIS der Freien Universität Bozen, welche die Ausbildung im Integrationsbereich zusätzlich absolvieren, bezahlen keine erhöhten Studiengebühren.

Externe hingegen, entrichten die erste Rate der vorgesehenen Studiengebühren und die Landesabgabe für das Recht auf Hochschulstudium.

Art. 13. Außerordentliche StudentInnen und GasthörerInnen

Außerordentliche StudentInnen und GasthörerInnen entrichten eine Gebühr in der Höhe von Euro 150,00 (inkl. Stempelsteuer) pro Lehrveranstaltung.

Art. 14. Erasmusstudenten

Studierende, die am Erasmusprogramm teilnehmen, bezahlen alle Gebühren an der Herkunftsuniversität.

Art. 15. Freemover

Freemover sind Studierende, die einen Teil ihres Studiums an einer anderen Universität ablegen, jedoch nicht an einem organisierten Austauschprogramm (Erasmusprogramm, bilaterales Abkommen u. a.) teilnehmen.

Studierende der Freien Universität Bozen

Studierende der Freien Universität Bozen, welche als Freemover zwei Semester an einer anderen Universität studieren, sind für diese Zeit von der Bezahlung der Studiengebühren und der Landesabgabe befreit. Wer nur ein Semester als Freemover an einer anderen Universität studiert, bezahlt eine Rate der Universitätsgebühr und die Landesabgabe für das Recht auf Hochschulstudium. Während des Aufenthaltes an der anderen Universität dürfen an der Freien Universität Bozen keine Prüfungen abgelegt werden.

Studierende anderer Universitäten

Studierende anderer Universitäten, die als Freemover ein Semester an der Freien Universität Bozen studieren, bezahlen eine Rate der Universitätsgebühren. Wer sich zwei Semester an der Freien Universität Bozen aufhält, bezahlt beide Raten. In beiden Fällen ist auch die Landesabgabe für das Recht auf Hochschulstudium zu entrichten.

Gebühren für die Anerkennung des österreichischen Studientitels

Art. 16. Anerkennung des Studientitels

Für die Anerkennungsprozedur ist folgender Betrag zu entrichten:

Euro 150,00 (inkl. Stempelsteuer)* Anerkennungsdekret ohne Ausstellung der Urkunde

Euro 250,00 (inkl. Stempelsteuer)* Anerkennungsdekret mit Ausstellung der Urkunde

Die Urkunde wird nur auf Anfrage des/r Antragstellers/in vergeben, der/die dies im Ansuchen um Anerkennung angegeben hat. Nur das Anerkennungsdekret hat rechtliche Bedeutung, die Urkunde ist für den persönlichen Gebrauch bestimmt.

* Die Stempelsteuer für das Ansuchen, das Dekret und die Urkunde wird in virtueller Form eingehoben.

Art. 17. Umwandlung der Gesamtnote

Die Anerkennungsprozedur beinhaltet die Umrechnung der in Österreich erreichten Gesamtnote in das italienische System, sofern der/die Antragsteller/in darum ansucht. Zu diesem Zweck reicht der/die Antragsteller/in eine von der österreichischen Universität ausgestellte Bestätigung über die Gesamtnote ein.

Die AntragstellerInnen, welche die Studientitelanerkennung an der Freien Universität Bozen bereits erhalten, jedoch nicht um die Umrechnung der Note angesucht haben bzw. ansuchen konnten, können die Umrechnung der Note nachträglich beantragen und entrichten dafür einen Betrag von **Euro 50,00** (inkl. Stempelsteuer). Die Freie Universität Bozen stellt zu diesem Zweck eine Anlage zum Anerkennungsdekret aus.

Art. 18. Rückerstattung der Gebühr

Nach Beginn der Anerkennungsprozedur ist keine Rückerstattung der eingezahlten Gebühr mehr möglich. Die Gebühr versteht sich als Bearbeitungsgebühr.

Gebühren für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Sprachenzentrums:

Art. 19. Didaktisches Angebot

Die Dienstleistungen des Sprachenzentrums umfassen Sprachkurse, Fachsprachkurse sowie spezielle Kurse zur Verbesserung der schriftlichen und mündlichen Sprachkompetenz (mündliche Präsentation, Rhetorik, usw.), Sprachlernberatung und die Nutzung des multimedialen Sprachlabors und des mehrsprachigen Lesebereichs usw.

Art. 20. Einschreibung

Voraussetzung für die Teilnahme an den Kursen des Sprachenzentrums ist die vorherige rechtzeitige Anmeldung zu dem gewünschten Kurs. Bei der Kursanmeldung ist jeweils der Nachweis über die Einzahlung der Kursgebühren vorzulegen. Außerdem ist ein Nachweis über die erfolgte Vorinskription bzw. die gültige Immatrikulation als Student oder Gasthörer der Freien Universität Bozen zu erbringen.

Art. 21. Zahlungsmodalitäten

Die Gebühr muss immer im Voraus bezahlt werden. Ein eventueller Rücktritt vom Kurs muss mindestens eine Woche vor Beginn des Kurses schriftlich (Fax, E-Mail, Brief) erfolgen. Wenn der Rücktritt von einem Kurs nicht innerhalb einer Woche vor Kursbeginn mitgeteilt wird, werden 20 % der Gesamtgebühr von der Universität zurückbehalten. Sollte der Teilnehmer nach Kursbeginn seine Teilnahme abbrechen bzw. gar nicht zum Kurs erscheinen, wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

- Außerordentliche Studierende und Gasthörer können pro Semester maximal einen Sprachkurs am Sprachenzentrum belegen. Der Besuch von Intensivkursen ist für außerordentliche Studierende und Gasthörer nicht möglich.
- Obligatorische Sprachkurse sind gebührenfrei.
- Die Nutzung des Sprachlabors ist an die Teilnahme an einem oder mehreren Semesterkursen des Sprachenzentrums geknüpft.

- Praktikanten, deren Aufenthalt an der Freien Universität Bozen mindestens 2 Monate währt, können die Kurse des Sprachenzentrums für die Dauer ihres Aufenthaltes an der Freien Universität Bozen besuchen. Der Besuch von Intensivkursen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- Gebühren für die Verwendung von gebührenpflichtigen Online-Kursen und –tests, welche integraler Bestandteil eines Kurses (z.B. in Form eines Blended-Learning-Kurses) sind, werden auf die Kursgebühren aufgeschlagen.

Art. 22. Gebühren für Sommerintensivkurse

- Für die Teilnahme an den Intensivsprachkursen des Sprachenzentrums wird von allen Teilnehmern eine Gebühr von 50 € pro Woche erhoben.

Art. 23. Gebühren für den Besuch von fakultativen Sprachkursen während des akademischen Jahres

Personengruppe	Semesterkurse (Preis/Kurstunde)	
	Deutsch Italienisch Englisch	Andere Sprachen
<ul style="list-style-type: none"> • Studierende der FUB • Free Mover • Mitglieder des Alumni-Clubs • PraktikantInnen • StipendiatInnen der FUB oder der Autonomen Provinz Südtirol (z.B. DoktorandInnen mit „assegno di ricerca“) • Von öffentlichen Institutionen abgestellte MitarbeiterInnen • MitarbeiterInnen mit Projektvertrag • Teaching assistants • ForscherInnen und DozentInnen mit befristetem Vertrag sowie Lehrbeauftragte des Sprachenzentrums • Gastforscher- und dozentInnen • Externe Mitglieder von Universitätsgremien 	1 €*	1 €*
<ul style="list-style-type: none"> • ErasmusstudentInnen und TeilnehmerInnen an anderen internationalen Austauschprogrammen • Nicht-unterrichtendes Personal der FUB • Lehrpersonal auf Planstelle 	0 €**	1 €**
<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter konventionierter Organisationen 	2 €	2 €
<ul style="list-style-type: none"> • Externe Kandidaten für internationale Sprachzertifikate, für die das Sprachenzentrum als landesweit einziger Prüfungssitz fungiert (CELI, TestDaF, PWD) 	3 €	Nicht zugelassen
<ul style="list-style-type: none"> • Außerordentliche Studierende • GasthörerInnen 	4 €	4 €

* In den genannten Fällen können die Leistungen des Sprachenzentrums nur in Anspruch genommen werden, sofern Verträge mit einer Dauer von mindestens 6 Monaten mit der Freien Universität Bozen bestehen.